

**Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven über die  
Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für  
Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im  
Bremischen vom 15.02.2023**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010 Seite 576.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung 14.02.2023 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Abgeordneter (m/w/d) und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Hagen im Bremischen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
2. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung von Dienstaufschlag und Auslagen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.
3. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete (m/w/d) und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger eine Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweils amtierende Vertreter (m/w/d) erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenden (m/w/d) unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

4. Der Anspruch des Abgeordneten (m/w/d) auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Abgeordneter (m/w/d) nach § 53 NKomVG ruht.
5. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche mit Ausnahme des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen des Rates entstanden sind.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

Die Abgeordneten (m/w/d), die den Sitzungsdienst papierlos gestalten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 190 €. Die Abgeordneten (m/w/d), die weiterhin, wie gewohnt, mit Papier arbeiten wollen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €.

Abgeordnete (m/w/d), denen ein Aufwand für Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Abgeordneten (m/w/d), dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzliche Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Abgeordneter entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	An die stellvertretenden Bürgermeister (m/w/d)	240 €
b)	An die Fraktionsvorsitzenden (m/w/d)	240 €
c)	An den Gruppenvorsitzenden (m/w/d)	240 €
d)	An die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	160 €
e)	An den Ratsvorsitzenden (m/w/d)	160 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält das Ratsmitglied von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

3. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende für die Gemeinde Hagen im Bremischen ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung:

4. Funktionsträger Feuerwehr

a)	Gemeindebrandmeister (m/w/d)	240,00 €
b)	Stellvertretender Gemeindebrandmeister (m/w/d)	100,00 €
c)	Ortsbrandmeister (m/w/d) der Stützpunktwehren	85,00 €
d)	Ortsbrandmeister der Ortswehren m. Grundausstattung (m/d/w)	65,00 €
e)	Stellv. der Ortsbrandmeister (m/w/d) der Stützpunktwehren	30,00 €
f)	Stellv. der Ortsbrandmeister (m/w/d) m. Grundausstattung	25,00 €
g)	Atemschutzgerätewart (m/w/d)	25,00 €
h)	Gerätewart (m/w/d) Grundbetrag ein Fahrzeug	40,00 €
	a. Steigerungsbetrag je Fahrzeug	10,00 €
i)	Gemeindegewärt (m/w/d)	35,00 €
j)	Gemeindefunkführer (m/w/d)	35,00 €
k)	Gemeindepressewart (m/w/d)	20,00 €
l)	Gemeindegewärt (m/w/d)	20,00 €
m)	Gemeindegewärt (m/w/d) (Truppmannausbildung)	35,00 €
n)	Stellvertreter (m/w/d) des Gemeindegewärters	25,00 €
o)	Gemeindegewärt	35,00 €
p)	Beauftragter/-e f. d. Brandschutzerziehung	35,00 €
q)	Gemeindegewärt	35,00 €
r)	Gemeindegewärt	35,00 €
s)	Gemeindegewärt	60,00 €
t)	Stellvertreter des Gemeindegewärt	20,00 €
u)	Gemeindegewärt	35,00 €
v)	Jugendwart der Ortswehren	45,00 €
w)	Stellvertreter des Jugendwartes	20,00 €
x)	Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird eine Tagespauschale in Höhe von 70,00 € gezahlt.	

Für folgende Lehrgänge werden ausschließlich folgende Entschädigungen gezahlt:

Maschinenlehrgang	150,00 €
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	120,00 €
Sprechfunklehrgang	70,00 €
Gefahrgutelehrgang	140,00 €
Gruppenarbeit Jugend	80,00 €

- t) Für die Ausbildung zur Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Ausbilder (m/w/d) folgende Aufwandsentschädigung:

Es wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 € pro ausgestellter Fahrberechtigung gezahlt.

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, einschließlich Fahrt- und Reisekosten von Dienstreisen innerhalb des Gemeindebereiches, Telefon- und Portokosten u.ä. Kosten, abgegolten.

#### 5) Sonstige Bereiche

Seniorenbetreuer (m/w/d)	60 €
Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d)	480 €
Natur- und Umweltschutzbeauftragte (m/w/d)	480 €
Ehrenamtliche Hausmeister für die gemeindeeigenen DGH	120 €
Schiedsperson	35 €

### **§ 4 Sitzungsgelder**

- 1) Die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen nach § 71 Abs.7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung. Hierin sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen enthalten.
- 2) Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Feuerschutzausschusses aus den Reihen der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Hierin sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen enthalten.

### **§ 5 Reisekosten**

Die stellvertretenden Bürgermeister (m/w/d) und die Fraktionsvorsitzenden (m/w/d) erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven als monatlichen Durchschnittssatz einen Betrag von 90,00 €.

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen zugewählten Mitglieder von Ratsausschüssen sowie die sonstigen für die Gemeinde Hagen im Bremischen ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamte der Gemeinde Hagen im Bremischen erhalten für die von der Gemeinde Hagen im Bremischen anberaumten oder bewilligten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe des jeweils nach dem Bundesreisekostenrecht zulässigen Kilometersatzes.

## **§ 6**

### **Verdienstaustausfall und Pauschalstundensatz**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausfall haben:
  - a) Ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - c) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - d) Ehrenbeamte soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  
2. Verdienstaustausfall wird nur auf Antrag ersetzt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaustausfall soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde Hagen im Bremischen entstanden ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaustausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfälle entscheidet der Rat.  
Als Ausfallzeit zählen eine halbe Stunde für Hin- und Rückfahrt.
  
3. Die Entschädigung für Dienstaustausfall wird höchstens auf 12 €/Stunden begrenzt.
  
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaustausfall geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaustausfalls. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 12 €/Stunde festgesetzt.
  
5. Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 12 €.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher (m/w/d), Ortsbürgermeister (m/w/d) und Ortsratsmitglieder**

- a) Den Ortsvorstehern (m/w/d) der Gemeinde Hagen im Bremischen und den Ortsbürgermeistern (m/w/d) Bramstedt, Driftsethe und Uthlede wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Durch diese monatliche Pauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ist ein Ortsvorsteher (m/w/d), Ortsbürgermeister (m/w/d) gleichzeitig Abgeordneter (m/w/d) wird neben dieser Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gezahlt.

Die monatliche Aufwandsentschädigt beträgt für die Ortsvorsteher (m/w/d) in

Hagen	480 €
Dorfhagen	180 €
Kassebruch	240 €
Hoope	220 €
Albstedt	220 €
Heine	180 €
Lehnstedt	240 €
Wulsbüttel	240 €
Sandstedt	300 €
Rechtenfleth	180 €

Offenwarden	180 €
Wersabe	180 €
Wurthfleth	180 €

b) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeister (m/w/d)

Bramstedt	420 €
Driftsethe	300 €
Uthlede	360 €

c) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die stv. Ortsbürgermeister (m/w/d)

Bramstedt	50 €
Driftsethe	40 €
Uthlede	40 €

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortsräte Bramstedt, Driftsethe und Uthlede beträgt 25 €.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19.02.2014 sowie die zweite Änderungssatzung vom 30.09.2019 außer Kraft.

Hagen i. Br., den 14.02.2023

Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.)

gez. Wittenberg

**Wittenberg**  
**Der Bürgermeister**